

7. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatler, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen zur Bereitstellung Beratender Dienste und technischer Hilfe;

8. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege eng miteinander abzustimmen;

9. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

#### 52/125. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>302</sup> verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

*in der festen Überzeugung*, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Erklärung betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

*davon überzeugt*, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

*in Anerkennung* der bedeutsamen Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

*eingedenk* dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfalteten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

*unter Hinweis* auf die Empfehlung der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken<sup>303</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/96 vom 12. Dezember 1996 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/48 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997<sup>304</sup>,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>305</sup>;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Amt des Hohen Kommissars für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

4. *stellt fest*, daß das Programm der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

5. *bekräftigt*, daß das Amt des Hohen Kommissars nach wie vor die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist;

6. *begrüßt* die Vertiefung des von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingeleiteten fortlaufenden Dialogs mit anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die systemweite Koordinierung der auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe zu verstärken;

7. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, diesen Dialog fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen;

<sup>303</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

<sup>304</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>305</sup> A/52/475.

<sup>302</sup> Resolution 217 A (III).

8. *ermutigt* die Hohe Kommissarin *außerdem*, auch künftig die Möglichkeit weiterer Kontakte mit Finanzinstitutionen und die Gewinnung ihrer Unterstützung entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu erkunden, um die technischen und finanziellen Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, damit das Amt des Hohen Kommissars besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, den technischen Kooperationsaktivitäten, die das Amt des Hohen Kommissars in bezug auf die Rechtsstaatlichkeit unternimmt, hohen Vorrang einzuräumen;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Vorschlag, eine Analyse der von den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte geleisteten technischen Zusammenarbeit vorzunehmen, mit dem Ziel, Empfehlungen im Hinblick auf die interinstitutionelle Koordinierung, Finanzierung und Aufgabenverteilung abzugeben, um die Effizienz und Komplementarität der Aktivitäten, namentlich der den Staaten zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe, zu verbessern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der gemäß dieser Resolution aufgenommenen Kontakte sowie über sonstige Entwicklungen vorzulegen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/126. Schutz des Personals der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/137 vom 13. Dezember 1996 und 51/227 vom 3. April 1997 sowie Kenntnisnehmend von der Resolution 1997/25 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997<sup>306</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen im Rahmen von Einsätzen der Vereinten Nationen tätigen Personals angesichts der wachsenden Zahl von Aufgaben, die dem System der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten übertragen werden, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß,

*ernsthaft besorgt* über die jüngste Zunahme von Angriffen und Gewaltanwendung, wie etwa Mord, physische und psychologische Drohungen, Geiselnahme, Beschuß von Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, Minenlegen, Plünderung von Eigentum und sonstige feindselige Handlungen, gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges im Rahmen von Einsätzen der Vereinten Nationen tätiges Personal, und in

diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. März 1997 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen<sup>307</sup>,

*geleitet* von den einschlägigen Schutzgrundsätzen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>308</sup>, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen<sup>309</sup> und der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>310</sup>,

*feststellend*, daß die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal seit ihrer Verabschiedung am 9. Dezember 1994 von nur dreiundvierzig Mitgliedstaaten unterzeichnet und von nur vierzehn Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation des Personals der Vereinten Nationen und seiner Familienangehörigen<sup>311</sup> sowie von den darin aufgezeigten Entwicklungen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*,

a) die Menschenrechte des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu achten und ihre Achtung zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit dieses Personals sowie der Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu ergreifen, die für die Fortsetzung und die erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen unabdingbar sind;

b) sicherzustellen, daß das Personal der Vereinten Nationen und das sonstige in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal, das unter Verletzung seiner Immunität verhaftet oder festgenommen wurde, im Einklang mit den genannten einschlägigen Übereinkünften und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht rasch freigelassen wird;

3. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) zu erwägen, Vertragsstaaten der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>310</sup> zu werden;

b) umgehend entsprechende Informationen betreffend die Festnahme oder Inhaftnahme von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigem Personal bereitzustellen;

c) dem Vertreter der zuständigen internationalen Organisation sofortigen und bedingungslosen Zugang zu diesem Personal zu gewähren;

<sup>307</sup> S/PRST/1997/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1997.

<sup>308</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>309</sup> Resolution 179 (II).

<sup>310</sup> Resolution 49/59, Anlage.

<sup>311</sup> A/52/548.

<sup>306</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.